S 6 AS 25/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 25/21
Datum	14.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 3369/21
Datum	11.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.09.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen erzielten Einkommens.

Der 1985 geborene erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤ger ist syrischer StaatsangehÃ¶riger. Er reiste im September 2015 nach Deutschland ein. Am 26.10.2016 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (subsidiÃ¤rer Schutz), die zwischenzeitlich verlÃ¤ngert wurde. Der KlÃ¤ger befindet sich derzeit im EinbÃ¼rgerungsverfahren. Aus dem Leistungsbezug ist er ausgeschieden, da er bedarfsdeckendes Einkommen erzielt.

Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger u.a. mit Bescheid vom 20.10.2017 (geÃ¤ndert durch die Beschiede vom 25.11.2017 [Anpassung Regelbedarf], 20.12.2017 [BerÃ¼cksichtigung Kosten der Unterkunft] und 08.01.2018 [Ã□nderung der Kosten der Unterkunft wegen Umzugs]) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum von 01.11.2017 bis 31.10.2018. In den streitgegenstÃ¤ndlichen Monaten (Juli bis September 2018) betrugen die Leistungen 841Â â□¬, hiervon entfielen 416 â□¬ auf den Regelsatz und 425 â□¬ auf die Kosten der Unterkunft.

UnabhÃ¤ngig von den hier streitgegenstÃ¤ndlichen VorgÃ¤ngen hatte der KlÃ¤ger ab 29.01.2019 bei U1 Zeitarbeit gearbeitet und Lohnabrechnungen vorgelegt, was in der Folge zu einer Anpassung der Leistungen gefÃ¼hrt hat.

Am 13.02.2019 erhielt der Beklagte eine Mitteilung des Hauptzollamts H2 (Schadensfeststellung), wonach der KlÃ¤ger fÃ¼r die Firma B1 GmbH bzw. T1 im Zeitraum Juni bis August 2018 in Einsatz gewesen sei. Nach den bisherigen Ermittlungen sei festzustellen, dass die auf den Rechnungen namentlich genannten Leiharbeitnehmer auch tatsÃ¤chlich bei D1 in den jeweiligen Standorten mit diesen Arbeitsstunden eingesetzt gewesen seien. Durch Vernehmungen und WhatsApp-VerlÃ¤ufe sei bekannt geworden, dass der Stundenlohn auch ausbezahlt worden sei. Der vereinbarte Stundenlohn habe bei 8,50 â□¬ gelegen. Das Hauptzollamt Ã¼bersandte Rechnungen der Firma B1 GmbH an die E1 Logistik GmbH & Co. KG fÃ¼r den Zeitraum Juni bis August 2018, in denen auch der Name des KlÃ¤gers aufgefÃ¼hrt ist.

In der Folge hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zu einer Aufhebung und Erstattung an, da er Einkommen aus der BeschÃ¤ftigung bei der Firma B1 GmbH erzielt habe. Der KlÃ¤ger teilte mit, es sei ihm versprochen worden, dass der Vertrag von der Firma bei dem Beklagten eingereicht werde. Er habe den Vertrag und Geld nicht erhalten. Er sei ausgenutzt worden. Er habe gemerkt, dass er das Geld nicht bekommen werde und habe damit aufgehÃ¶rt. AuÃ□erdem habe er ab 18.07.2021 eine MaÃ□nahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei der A1 H2 gemacht.

Nachdem zunÃ¤chst ein erster Aufhebungsbescheid am 19.03.2019 ergangen war, hob der Beklagte am 12.04.2019 den ersten Aufhebungsbescheid wie auch die Bewilligungs- und Ã□nderungsbescheide vom 22.04.2016, 20.10.2017, 25.11.2017, 20.12.2017 und 08.01.2018 fÃ¼r den Juli 2018 teilweise, fÃ¼r August 2018 vollstÃ¤ndig und fÃ¼r September 2018 teilweise auf. Der Beklagte verlangte vom KlÃ¤ger die Erstattung von insgesamt 1.735,59 â□¬.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020 zurÃ¼ck. Durch verschiedene Vernehmungen und WhatsApp-VerlÃ¤ufe sei bekannt geworden, dass der Stundenlohn auch ausbezahlt worden sei. Der vereinbarte Stundenlohn fÃ¼r den Einsatz habe in A2 bei 9,40 â□¬ ansonsten bei 8,50 â□¬ gelegen. Aus den Unterlagen sei ersichtlich, dass der KlÃ¤ger im Juni 2018 63,56 Stunden, im Juli 2018 161,96 Stunden und im August 2018 52,74 Stunden fÃ¼r die Firma B1 GmbH

im Einsatz gewesen sei. Anhand der insgesamt vorliegenden Daten seien die Einkommen mit dem Stundenlohn von 8,50 Euro berechnet worden.

Hiergegen hat sich der KlÃ¤ger mit seiner Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) gewandt und zur BegrÃ¼ndung seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren vertieft. Er habe Ã¼ber seinen Bekannten H1 die Arbeitsstelle bei der Firma B1 GmbH gefunden. Diesem Bekannten habe er seine Ausweispapiere Ã¼bergeben. Er habe die Arbeit aufgenommen und anschlieÃend an den versprochenen Arbeitsvertrag erinnert. Nachdem er diesen nach zwei Wochen nicht erhalten habe, sei er zu Hause geblieben. Es bestehe der Verdacht des Abrechnungsbetrugs der Firma B1 GmbH. Auch andere Arbeitnehmer hÃ¤tten keinen Lohn erhalten. Das zustÃ¤ndige Jobcenter Landkreis H2 habe den WidersprÃ¼chen dreier Kollegen abgeholfen. Das Hauptzollamt habe keine Nachweise vorlegen kÃ¶nnen, dass Lohnzahlungen erfolgt seien. Auch die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungsverfahren gegen die Kollegen eingestellt.

Mit Urteil vom 14.09.2021 hat das SG den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben. Dem darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten sei es nicht gelungen, den Vollbeweis einer Lohnzahlung zu erbringen.

Gegen das ihm am 05.10.2021 zugestellte Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner 03.11.2021 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Nach den Ermittlungen des Hauptzollamtes sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum Juni bis August bei der Firma B1 GmbH gegen Entgelt beschÃ¤ftigt gewesen sei. Nur dieser Sachverhalt sei plausibel. Soweit der KlÃ¤ger sich auf die MaÃnahme berufe, habe der TrÃ¤ger mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger nach eigenem Willen gekommen und gegangen sei. AuÃerdem stelle sich die Frage, warum dies erst von seinem Rechtsanwalt vorgebracht worden sei. Eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung bedeute lediglich, dass dem Betroffenen eine TÃ¤tigkeit nicht zugemutet werden kÃ¶nne, nicht jedoch, dass er diese nicht (auf Kosten seiner Gesundheit) habe ausfÃ¼hren kÃ¶nnen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.09.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Wiederholt sei darauf hingewiesen worden, dass er mit dem Versprechen angeworben worden sei, er erhalte gegen Vorlage erforderlicher Unterlagen (Ausweis, Bankkarte, Krankenversicherungskarte und Rentenversicherungsnummer) von der Firma B1 GmbH einen Arbeitsvertrag zugesandt. Als dieser Vertrag nach 2 Wochen nicht vorgelegen habe, habe er die Arbeit eingestellt, ohne fÃ¼r die geleistete TÃ¤tigkeit jemals VergÃ¼tung in bar oder durch Ãberweisung erhalten zu haben. Falsch sei

auch die Behauptung und Annahme, der KlÃ¤ger habe sich erst dann anwaltlicher Hilfe bedient, als gegen ihn ermittelt worden sei. Als weitere Mitarbeiter der Firma B1 GmbH ein Ã¤hnliches Schicksal erlitten hÃ¤tten (kein Entgelt, keinen Vertrag), sei man nach F1 gefahren, um bei dem Arbeitgeber wegen des rÃ¼ckstÃ¤ndigen Lohnes vorzusprechen. Da bereits das Insolvenzverfahren anhÃ¤ngig war, sei von einem arbeitsgerichtlichen Verfahren abgesehen worden. Aufgrund der MaÃnahme habe er ab Mitte Juli 2018 nicht mehr fÃ¼r die Firma tÃ¤tig sein kÃ¶nnen.

Der Senat hat die Akten des Hauptzollamts beigezogen.

Im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 30.03.2023 hat die Berichterstatterin angekÃ¼ndigt, dass beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten im Sachverhalt und im Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakten des Beklagten und die Ermittlungsakte des Hauptzollamtes Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. GrÃ¼nde fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung liegen nicht vor.

Die Berufung des Beklagten ist nach Â§Â§ 143, 144 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 SGG) erhoben. Sie ist aber unbegrÃ¼ndet.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist das Urteil des SG vom 14.09.2021, mit welchem der Bescheid vom 12.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 aufgehoben worden ist. Die Berufung bleibt aber ohne Erfolg. Der Beklagte hat zu Unrecht die Leistungsbewilligung des KlÃ¤gers aufgehoben und Erstattung von insgesamt 1.735,59 â¬ verlangt. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass der KlÃ¤ger Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall bzw. zur Minderung seines Leistungsanspruchs gegenÃ¼ber dem Beklagten gefÃ¼hrt hat.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung kommt nur Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) in Betracht. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X i.V.m. Â§Â§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II, 330 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht

nachgekommen ist (Nr. 2) oder der Betroffene Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall beziehungsweise zur Minderung des Anspruches gefÃ¼hrt hat (Nr. 3).

Zwar hat der KlÃ¤ger bei der Firma B1 GmbH eine BeschÃ¤ftigung aufgenommen und dies dem Beklagten nicht mitgeteilt, jedoch fÃ¼hrt allein die Aufnahme einer TÃ¤tigkeit, anders als im Bereich des SGBÂ III nicht zu einem Wegfall des Leistungsanspruchs. Erforderlich ist vielmehr, dass Einkommen erzielt wird, das nach Â§ 11b SGBÂ II anzurechnen ist. Der Vollbeweis, dass der KlÃ¤ger anrechenbares Einkommen erzielt hat, ist dem Beklagten auch im Berufungsverfahren nicht gelungen. FÃ¼r den Vollbeweis muss sich das Gericht die volle Ãberzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache verschaffen. Die MaÃstÃ¤be der Wahrscheinlichkeit und Glaubhaftmachung reichen nicht aus. Allerdings verlangt auch der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern lÃ¤sst eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen (vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2010, B 11 AL 35/09 R, juris, auch zum Folgenden). Denn ein darÃ¼ber hinausgehender Grad an Gewissheit ist so gut wie nie zu erlangen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 128 Rn. 3b m.w.N.). Daraus folgt, dass auch dem Vollbeweis gewisse Zweifel innewohnen kÃ¶nnen, verbleibende Restzweifel mit anderen Worten bei der Ãberzeugungsbildung unschÃ¤dlich sind, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten. Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ãberzeugung zu begrÃ¼nden.

Zwar bestehen, worauf sich der Beklagte beruft und wie das SG zutreffend dargestellt hat, Indizien dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger Lohn erhalten hat. Diese ergeben sich aus den Ermittlungen des Hauptzollamts. Den beigezogenen Akten ist zu entnehmen, dass die Firma B1 GmbH u.a. Rechnungen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers gestellt hat. Auch war der Name des KlÃ¤gers auf den Einsatzlisten vermerkt. Laut des Ermittlungsergebnisses hat die D1 nur Leiharbeiter akzeptiert, welche auf den Konkretisierungslisten der Firma B1 GmbH gefÃ¼hrt worden sind und dies ist durch die jeweiligen Mitarbeiter der D1 Ã¼berprÃ¼ft worden. Das Hauptzollamt geht deshalb davon aus, dass die namentlich genannten Leiharbeitnehmer auch tatsÃ¤chlich bei der D1 in den jeweiligen Standorten eingesetzt worden sind. Hierauf stÃ¼tzt sich der Beklagte, der annimmt, es erscheine nicht glaubwÃ¼rdig (gemeint wohl glaubhaft), dass der KlÃ¤ger, der nach den Abrechnungslisten dort drei Monate gearbeitet habe, tatsÃ¤chlich aber nur zwei Wochen dort gearbeitet und keinen Lohn erhalten haben will.

Diese Schlussfolgerung des Beklagten ist aber, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, nicht zwingend. Weder in den Akten des Beklagten noch des Hauptzollamtes findet sich ein konkreter Beleg fÃ¼r eine Lohnzahlung. Es finden sich noch nicht einmal die Zeugenaussagen der Schichtleiter, auf die sich das Hauptzollamt stÃ¼tzt. Der Akte des Hauptzollamtes kann lediglich entnommen werden, dass bei der Firma B1 GmbH â hohe Bargeldsummen â und UmschlÃ¤ge mit den Namen der Arbeitnehmer gefunden wurden. Dass auch fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Umschlag vorhanden war, ist nicht vermerkt. Auch das Hauptzollamt hÃ¤lt es lediglich fÃ¼r

â□□unwahrscheinlich, dass eine so groÃ□e Anzahl an Arbeitnehmern arbeitet ohne dies entsprechend entlohnt zu bekommenâ□□.

Stattdessen ergeben sich gewichtige Indizien dafÃ¼r, dass kein Lohn geflossen ist, sondern die Firma B1 GmbH die Unerfahrenheit der GeflÃ¼chteten ausgenutzt hat. Der KlÃ¤ger ist nicht der einzige ehemalige Arbeitnehmer, der einen Lohnzufluss bestreitet, wie dem Schlussbericht des Hauptzollamts entnommen werden kann. Von einer Klage gegen den Arbeitgeber auf Zahlung des Lohns wurde nur aufgrund dessen Insolvenz abgesehen, wie der KlÃ¤ger und sein Anwalt auch im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes glaubwÃ¼rdig angegeben haben. ArbeitsvertrÃ¤ge finden sich in den Akten des Hauptzollamts oder des Beklagten ebenso wenig wie eine Meldung bei der Kranken- oder Rentenversicherung. Aus den vom Beklagte im Widerspruchsbescheid angegebenen WhatsApp-VerlÃ¤ufen lÃ¤sst sich ebenfalls keine Lohnzahlung entnehmen. Ferner hat der KlÃ¤ger seit der AnhÃ¶rung seinen Vortrag widerspruchsfrei wiederholt. Er trÃ¤gt immer wieder vor, keinen Lohn erhalten zu haben. DafÃ¼r spricht auch, dass er ab 18.07.2018 von 08:00-16:45 Uhr an 12 Tagen, in denen er gearbeitet haben soll, an einer MaÃ□nahme zur Aktivierung in der A1 H2 teilgenommen hat. Dies hat er entgegen der Annahme des Beklagten auch nicht erst nach anwaltlicher Beratung, sondern bereits in der 1. AnhÃ¶rung zum Sachverhalt im MÃ¤rz 2019 vorgetragen. Auch hÃ¤tte dies dem Beklagten, der die MaÃ□nahme vermittelt hat, bekannt sein mÃ¼ssen. Soweit der Beklagte vortrÃ¤gt, dem Abschlussbericht sei zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger kam und ging, wie er wollte, ist entgegenzuhalten, dass der KlÃ¤ger die MaÃ□nahme erfolgreich beendet hat, erst am 05.09.2018 mitgeteilt wurde, dass der KlÃ¤ger sich nicht an Regeln halte und eine Abmahnung erst danach erfolgte. DarÃ¼ber hinaus liegt fÃ¼r einen Zeitraum, in dem der KlÃ¤ger gearbeitet haben soll, eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vor. Der Senat teilt insofern die Bedenken des Beklagten, der KlÃ¤ger hÃ¤tte ja trotzdem arbeiten kÃ¶nnen, nicht. Auch dass eine der vorgelegten Rechnungen storniert wurde, begrÃ¼ndet erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Firma B1 GmbH gestellten Rechnungen und der zugrunde gelegten Ã□bersichten. Letztlich spricht aus Sicht des Senats auch fÃ¼r die Glaubhaftigkeit der klÃ¤gerischen Angaben, dass dieser eine spÃ¤tere BeschÃ¤ftigung (Firma U1) gegenÃ¼ber dem Beklagten durch Vorlage eines Arbeitsvertrages zu einem Zeitpunkt angezeigt hat, als er noch keine Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren hatte. Weitere Ermittlungen von Amts wegen hÃ¤lt der Senat nicht fÃ¼r erforderlich.

Selbst wenn mit dem Beklagten von einer Entlohnung ausgegangen wÃ¼rde, ist deren HÃ¶he und deren Zufluss nicht klar. So erscheint es z.B. wenig plausibel, dass der KlÃ¤ger, der im August lediglich bis zur Monatsmitte tÃ¤tig war, den Lohn erst im September bar erhalten haben soll.

Da der Senat keine Ã□berzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer streitigen und entscheidungserheblichen Tatsachenbehauptung (Lohnzahlung) gewinnen konnte (â□□non liquetâ□□), greifen die GrundsÃ¤tze der objektiven Beweislast (Feststellungslast) ein. Diese GrundsÃ¤tze bestimmen, zu wessen Lasten diese UnaufklÃ¤rbarkeit geht (vgl. BSG, a.a.O.). Die objektive Beweislast kennzeichnet mit anderen Worten das Risiko, wegen der Nichterweislichkeit

rechtlich erheblicher Tatsachen im Prozess zu unterliegen. Welchen Beteiligten dieses Risiko trifft, ist grundsÃ¤tzlich eine Frage des materiellen Rechts, weil sich die Beweislastverteilung nach dem RegelungsgefÃ¼ge der jeweils maÃgebenden Norm richtet (BSG, a.a.O. m.w.N.). Da der Beklagte sich auf das zugeflossene Einkommen beruft, geht die Nichterweislichkeit zu seinen Lasten.

Sind damit die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung nicht gegeben, ist zugleich auch die geforderte Erstattung rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024